

## **Anhörungsverfahren: Handreichung zur Finanzierung der Kindertagespflege und Qualitätsstandards der Landeshauptstadt Schwerin zur Ausgestaltung der Kindertagespflege**

### Stellungnahme von den Kindertagespflegepersonen Frau Hoffmann und Frau Kuhlmann

Sehr geehrte Frau Geisthardt,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur „Handreichung zur Finanzierung der Kindertagespflege und Qualitätsstandards der Landeshauptstadt Schwerin zur Ausgestaltung der Kindertagespflege“ ab Januar 2023.

Positiv bewerten wir, dass es Verbesserungen zur anteiligen Finanzierung von gesetzlich vorgeschriebenen Fort- und Weiterbildungen gibt, die man jährlich absolvieren muss, um die Pflegeerlaubnis zu erhalten. Auch die zeitliche Anerkennung von Kita-AG usw. sowie die Finanzierungen zur Neugewinnung von Tagespflegepersonen sehen wir positiv. Jedoch sehen wir auch, dass bei den derzeitigen Vergütungen kaum neue Fachkräfte für eine längere Tätigkeit in der Kindertagespflege gewonnen werden.

Wenn die aktuell tätigen und zukünftigen Tagespflegepersonen bei Schulungen anhand der neu vorgeschriebenen Auflagen der „Qualitätsstandards der Landeshauptstadt Schwerin zur Ausgestaltung der Kindertagespflege“ (Punkt 2.5) die soziale Absicherung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe in unserem Tätigkeitsbereich erfahren, hören viele von ihnen wieder auf. Die Sachkosten inklusive der Verpflegungsberechnungen sind nicht abgedeckt.

Wie erklärt man den Tagespflegepersonen, dass in Schwerin aktuell nur 193,92 € für alle Sachkosten inklusive Verpflegungskosten pro Ganztagskind gezahlt werden, obwohl ein Bundesministerium **für die gleichen Kosten** 300,00 € ab 2009 als Pauschale bei unserer Steuerklärung zu Grunde legt? Zumal nach dieser Steuererklärung (300,00 € pauschal pro Ganztagskind) unsere Sozialversicherungsbeiträge berechnet werden.

Zusätzlich stellt man sich als Tagespflegeperson folgende Fragen:

- Wann, wie und in welcher Höhe werden die aktuellen Preissteigerungen des Jahres 2022 für Strom, Gas, Benzin, Nahrungsmittel usw. berücksichtigt? Oder gibt es eine finanzielle Unterstützung für die Preissteigerungen, da die Neuberechnung erst ab 2023 gelten soll? Bitte beachten Sie hier die Urteile 1 LB 69/18 und 1 LB 70/18 des OVG Greifswald vom 03.12.2019.
- Wie können wir beim Entwurf der Handreichung erkennen, welche Summen bei den Sachkosten berechnet werden? (z. B.: unter Reinigungskosten 2 Stunden pro Woche gesetzlichen Mindestlohn)
- Ab wann gibt es Schulungsangebote speziell für Kindertagespflege, wenn die Qualitätsstandards geändert werden? (Punkt 2.5)

Im Entwurf der Handreichungen steht, dass sich lediglich nur eine Tagespflegeperson an der Erfassung der tatsächlichen Sachkosten beteiligt hat. Im Protokoll des JHA am 20.06.2017 hingegen steht, dass sich 9 Tagespflegepersonen von 45 Tagespflegestellen im Jahr 2016/2017 mit ihren eigenen Sachkosten für das Jugendamt beteiligt hatten. (Protokoll JHA

20.06.2017) Nicht nur lediglich eine Tagespflegeperson (aktuelle Handreichung für die Festlegung der laufenden Geldleistung S. 2). Eine Tagespflegeperson sogar über ein Steuerbüro - **völlig umsonst**. Was stimmt denn nun? Laut unserer Kenntnis waren alle Auflistungen schon 2016 über 300,00 €. Bis heute wird sich nicht an das Urteil vom OVG gehalten und nachweisbare Tatsachen in der Handreichung stimmen nicht. Das wurde schon öfters bemängelt und nicht behoben.

Ebenso gibt es Auflagen in den Urteilen des OVG Greifswald, ob und wie Kostenanteile von Krippen berechnet werden dürfen. Dies ist in der Handreichung nicht nachvollziehbar.

Eine Anpassung an das Vergütungssystem der Landeshauptstadt Dresden von Mai 2017 auf Grund der Expertise „Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII“ erstellt im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. für die Landeshauptstadt Dresden von Professor Dr. Johannes Mänder ist nicht hinnehmbar. Selbst der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. distanziert sich davon, obwohl er die Expertise in Auftrag gab:

Bei einer Verwendung der Expertise bitten wir darauf hinzuweisen, dass sie im Auftrag des Deutschen Vereins für die Stadt Dresden erstellt wurde. Sie spiegelt nicht aktuelle fachliche oder fachpolitische Positionen des Deutschen Vereins wider. Welche Ergebnisse der Expertise in Empfehlungen und Positionen des Deutschen Vereins übernommen werden, kann derzeit noch nicht gesagt werden und obliegt dem Beratungsprozess der Gremien des Deutschen Vereins. Für eine Zitierung bitten wir folgenden Passus zu verwenden:

„Expertise ‚Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII‘ 1 erstellt im Auftrag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. für die Landeshauptstadt Dresden von Professor Dr. Johannes Mänder. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Berlin im Mai 2017“

Stattdessen sollte man sich an die Expertise „Was bleibt?! - Tipps und Informationen zur Besteuerung des Einkommens für Tagespflegepersonen und die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen“ vom Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband- Gesamtverband e. V. und Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (Stand 2020) halten.

Dass man bei der Wäschereinigung keinen separat zeitlichen Aufwand berechnet, weil man mit den Kleinkindern Wäsche waschen soll, ist für uns nicht nachvollziehbar. Sollen wir tatsächlich all unsere Wäsche bei der familiennahen Kindertagesbetreuung mit Kleinkindern waschen?

Da eine Berufshaftpflichtversicherung zur eigenen Absicherung dringend für die Tagespflegepersonen empfohlen wird, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die entstehenden Kosten im Rahmen der Sachkosten selbstverständlich zu übernehmen. Dies ist in den Handreichungen nicht erkennbar. Zusätzlich sollte der Jugendhilfeträger eine Schulung zu diesem Punkt der Qualitätsstandards anbieten (Privat- oder Berufshaftpflicht, eigene oder angemietete Räume).

Aktuelle Vergütung in Schwerin - Anerkennungsbetrag:  
(täglich 10 h / Stufe 2 / 7 qm / ohne Sachkosten / 4 Ganztagskinder  
OVG-Urteil besagt, Berechnung nicht erst ab 5 Ganztagskinder)

Steuerlich berechneter Anerkennungsbetrag in Schwerin: **7,33 € pro Stunde**  
aktuell gesetzlicher Mindestlohn ab Oktober 2022: **12,00 € pro Stunde**

Aktuelle Vergütung in Schwerin – Sachkosten:  
(täglich 10 h / monatlich / Ganztage pro Kind / inklusive Verpflegung pauschal 17 Tage x 4,70 €)

Steuerlich berechneter Sachaufwand in Schwerin: 193,92 € = **0,90 € pro Stunde**  
Steuerlich berechnete Betriebskosten vom BMF: 300,00 € = **1,73 € pro Stunde**  
(täglich 8 Stunden)

Man hat nicht immer 4 Ganztagskinder.

Im Entwurf der Handreichungen fehlen unter anderem:

Arbeitsjahre / integrative und inklusive Kinder (die tatsächlich von Tagespflegepersonen betreut werden) / Arbeitszeit für Fort- und Weiterbildungen / Vor- und Nachbereitungszeiten / zusätzliche Betreuungszeiten / mittelbar pädagogische Arbeiten / allein verantwortliche Betreuung

Denkt man an die hohe Verantwortung (bis zu 10 Stunden tägliche Betreuung alleinverantwortlich), die alle Tagespflegepersonen innehaben, versteht sich von selbst, dass ein Anerkennungsbetrag für 4 Ganztagskinder i. H. v. 7,33 € pro Stunde definitiv zu wenig ist. Besonders bei der derzeitigen Inflation und dem gesetzlichen Mindestlohn, der ab Oktober 12,00 € pro Stunde beträgt. Auch die Sachkosten von 0,90 € pro Kind bei 4 Ganztagskindern inklusive Verpflegungskosten decken bei weitem NICHT die aktuellen Kosten.

Hinzu kommt, dass staatlich anerkannte Erzieher/innen kaum bis gar nicht in Mecklenburg-Vorpommern tatsächlich 40 Stunden pro Woche arbeiten. Jedoch sollen die Tagespflegepersonen laut KiföG M-V bis 10 Stunden täglich Kinder betreuen. Wo bleiben die Erholungsphasen, Zeiten für mittelbar pädagogische Arbeiten und Weiterbildungen und besonders die Vergütung für die alleinverantwortliche Betreuung? Siehe OVG-Urteil.

Sofern sich die Stadt Schwerin an den TVöD-SuE orientiert, sollten auch alle anderen Regelungen der Entgelte eingehalten werden. Aus folgenden Gründen ist eine Anpassung an Vergütungserhöhungen nach TVöD-SuE notwendig.

- Rechtssicherheit durch das OVG-Urteil
- Erhalt und Neugewinnung der Kindertagespflegepersonen
- Niemand kann die Zukunft vorhersagen

Dies ist durch eine automatische Entgeltanpassung an den TVöD-SuE regelbar. Man braucht keine dauerhaft neuen Beschlüsse alle 2 Jahre, wie es aktuell geplant ist.

Das Stufenmodell der Handreichung auf Seite 7 nach Qualifikation ist eine gute Sache. Jedoch können wir nicht nachvollziehen, weshalb staatlich anerkannte Abschlüsse nicht anerkannt werden, sofern das Praktikum nicht länger als drei Jahre vergangen ist. Gelten stattdessen anerkannte Abschlüsse nur 3 Jahre lang?

Bei der Handreichung kann man nicht erkennen, ob und wie genau alle Kosten für eine Tagespflegestelle abgedeckt sind. Besonders bei den räumlichen Voraussetzungen für eine Pflegeerlaubnis und den Verpflegungskosten. Wie wurden beispielsweise Verpflegungskosten, Kosten für Kindermöbel und Spielzeug genau berechnet?

Mit dem KiTa-Qualitätsgesetz ab 2023 soll die Chancengerechtigkeit und Qualität in der Kindertagesbetreuung besonders gefördert werden. Unter anderem auch die mittelbar pädagogischen Arbeiten in der Kindertagespflege. Das ist aktuell in Ihrem Entwurf nicht erkennbar.

Es muss in Schwerin im Bereich der Kindertagespflege noch vieles verbessert werden.

Kindertagespflegepersonen Martina Hoffmann und Susanne Kuhlmann

Anhang: Infopapier zum KiTa-Qualitätsgesetz vom BMFSFJ für 2023 + 2024